**FALL 1** (Zuständigkeit PK)

Andreas war während 10 Jahren bei der Firma A angestellt, als ihm wegen zunehmendem Leistungsabfall – eine Spätfolge einer im Jugendalter erlittenen Hirnverletzung – und schliesslich Burnout das Arbeitsverhältnis durch die Firma A gekündigt wurde.

Nach Erholung vom Burnout bezog er während einem Jahr Arbeitslosentaggelder bei voller Vermittelbarkeit (Variante: bei 80-prozentiger Vermittelbarkeit wegen nach wie vor bestehender Belastungssituation).

In der Folge fand er eine Vollzeitanstellung bei der Firma B wo er nach der Einarbeitungszeit nach vier Monaten wiederum gesundheitliche Probleme – die neurologischen Unfallfolgen machten sich wieder bemerkbar – die Arbeitsstelle erneut verlor.

Sowohl die Pensionskasse der Firma A und B wie auch die Auffangeinrichtung (zuständig für Bezüger von Arbeitslosentaggeldern) lehnen die Leistungspflicht mit dem Hinweis auf fehlende zeitliche Zuständigkeit ab.

Welche Pensionskasse ist leistungspflichtig?